



Furth i. Wald, 21.03.1991
 Stadtbauamt -Sachgebiet 41-

Späth *Späth*

 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Grenze der Änderung des Bebauungsplanes

Änderung des Bebauungsplans "Gräbenfelder"

Aufgrund des Antrages des Herrn Josef Silberhorn als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2222, Gemarkung Furth i. Wald, wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Gräbenfelder" im Bereich der Parzellen 62, 63 und 64 geändert. Anstelle der drei bisherigen Parzellen entstehen zwei größere Baugrundstücke. Als Maß der baulichen Nutzung wird E + D festgesetzt (bisher E + 1). Die Bebauung hat im übrigen nach dem Änderungsplan des Stadtbauamtes vom 21.03.1991 zu erfolgen. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke stimmen der geplanten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Gräbenfelder" im Bereich der Parzellen 62, 63 und 64 zu.

Eigentümer	Fl.Nr.	Datum	Unterschrift
Josef Silberhorn Bayplatz 7	2222	27.3.91	<i>Josef Silberhorn</i>
Boxhorn Alois Lerchenstraße 7	2220		<i>Boxhorn Alois</i>
Schötz Manfred und Klara Vogelherdweg 18	1888/74 1892/2 TF. 2222 TF.		<i>Schötz Manfred und Klara</i>

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Kataster/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 56 - 41.1
 Maßstab 1: 1000 (Vergrößerung aus 1: 5000)
 Gemarkung Furth i. Wald
 Cham, den 12. MRZ, 1991

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
 Kartenstand 12. MRZ, 1991 Vermessungsamt Cham

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Vermessungsamt Cham
Altmann

2225
 B.M. 08.01.04.I
 Bestandsbrief: 08.05.1991
 9,50

Späth

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1.) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.04.1991 die Änderung des Bebauungsplanes "Gräbenfelder" im Bereich der Parzellen 62, 63 und 64 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen.
- 2.) Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt die Stadt Furth i. Wald folgende

Satzung

§ 1

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gräbenfelder" in Furth i. Wald im Bereich der Parzellen 62, 63 und 64 (Teilfläche aus Fl.Nr. 2222 der Gemarkung Furth i. Wald) in der Fassung vom 21.03.1991 ist beschlossen.

§ 2

Die neuen Parzellen erhalten die Parzellennummern 62 und 64. Die Zeichenerklärung und die textlichen Festsetzungen des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gräbenfelder" gelten auch für die neuen Parzellennummern 62 und 64.

§ 3

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Furth i. Wald, den
STADT FURTH I. WALD

[Handwritten signature]

Macho
Erster Bürgermeister

